

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z. H. Herrn Dr. Leopold Zahrer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 28. September 2007
(BMLFU_Begutachtungsentw._AWG_Batterien ERA_28092007)

**Begutachtungsentwürfe zur AWG-Novelle Batterien
und einer Batterien-VO**

Ihre GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0077-VI/2/2007

Sehr geehrter Herr Dr. Zahrer,

mit Schreiben vom 6. August 2007 haben Sie uns den Entwurf einer AWG-Novelle Batterien und den Entwurf einer Batterie-VO mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 28.9.2007 übermittelt. Gerne kommen wir diesem Ersuchen nach und nehmen zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt Stellung:

1. Zu Z. 5, § 13 a Abs. 1 AWG und zu § 3 Z. 20 Batterie-VO:

Als Hersteller von Batterien und Akkumulatoren gilt gemäß diesen Bestimmungen „jede Person mit Sitz in Österreich, die in Österreich unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5 a Konsumentenschutzgesetzes Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt.“

Wir weisen darauf hin, dass die in diesen Bestimmungen enthaltene Wortfolge „mit Sitz in Österreich“ zu einer beträchtlichen Einschränkung des Anwendungsbereiches im Falle des Fernabsatzes führt. Wenn nämlich der Hersteller seinen Sitz nicht in Österreich hat, jedoch Batterien im Wege des Fernabsatzes in Österreich in Verkehr bringt, entfallen zahlreiche Pflichten der Batterie-VO; und zwar all jene, die vom Hersteller zu erfüllen sind. Dies führt zu einer Benachteiligung des inländischen (innerösterreichischen) Versandhandels gegenüber ausländischen Versandhändlern und somit zu Wettbewerbsverzerrungen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie 2006/66/EG „Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft zu verhindern“ sind (Nummer 1) und „diese Richtlinie für alle Batterien und Akkumulatoren gelten sollte, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.“ (Nummer 6).

Diese Ziele können unseres Erachtens nur ungenügend umgesetzt werden, wenn bloß der innerstaatliche Versandhandel vom Herstellerbegriff und damit den maßgeblichen Normen der Batterien-VO erfasst wird.

2. Zu § 11 Abs. 2 Batterie-VO:

Diese Bestimmung legt fest, unter welchen Rahmenbedingungen Sammelstellen gemäß § 3 Z 18 lit a) einen Abholbedarf bei der Koordinierungsstelle melden können. § 11 Abs. 2 Z. 1 sieht zwar vor, dass ein solcher Abholbedarf grundsätzlich erst bei Erreichen der im Anhang 3 genannten Mengenschwellen zu melden ist; die bislang im EAG-Bereich vorliegenden Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Sammelstellen Abholaufträge auch dann melden, wenn die vorgegebenen Mengenschwellen gar nicht erreicht wurden. Trotzdem erhalten sie die gesamte Infrastrukturpauschale. Minderbelastungen bei der Abholung verteuern aber nicht nur die Sammelkosten, sondern belasten auch massiv die Umwelt.

Selbiges gilt auch für die Abholung nach § 11 Abs. 2 Z 2. Hier sollten ebenfalls Mindestmengen eingeführt werden. Es ist sonst zu erwarten, dass Sammelstellen wegen 2 Batterien angefahren werden müssen.

Um diese finanziellen und umweltrelevanten Nachteile zu reduzieren, treten wir dafür ein, dass Sammelstellen, die die in Anhang 3 genannten Mengenschwellen bei Abholungen nach § 11 Abs. 2 Z 1 nicht erreichen, auch keinen Anspruch auf die Abgeltung der Infrastruktur haben. Bei Abholungen nach Z 2 sollten Mindestmengen eingeführt werden (unser Vorschlag: 100 kg für Gerätebatterien und 200 kg für Fahrzeugbatterien). Auch bei Unterschreitung dieser Mengen sollten keine Infrastrukturkosten zur Auszahlung gebracht werden.

3. Zu § 17 Abs. 3 Batterie-VO:

Mit dieser Bestimmung soll offenbar, in Anlehnung an den Wortlaut der Verpack-VO und der EAG-VO, klargestellt werden, dass Tarife von Systemen nicht unbedingt auf eine Sammel- und Behandlungskategorie bezogen sein müssen, sondern auch Tarifkategorien über Batteriegruppen gebildet werden können. Eine derartige Regelung wird grundsätzlich begrüßt; weder dem AWG noch der zugrunde liegenden Europäischen Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sind gegenläufige Vorgaben zu entnehmen.

Problematisch erscheint jedoch die vorgesehene Einschränkung, dass eigene Tarifkategorien für Batteriegruppen eine sachliche Rechtfertigung vorweisen müssen. Abgesehen davon, dass für einen solchen Tatbestand keine Parameter genannt sind, ist die Regelung in einem im Wettbewerb stehenden Systemmarkt, wie er durch die agierenden, bereits nach der EAG-VO genehmigten, Systeme funktioniert und verwirklicht ist, nicht notwendig, da sich sowohl die Höhe als auch die Gliederung der Tarife zugunsten der verpflichteten Wirtschaft im Wettbewerb entwickelt. Unterstellte man dem AWG mit der fraglichen Einschränkung, Systeme in ihrer wirtschaftlich sinnvollen Gebarung knebeln zu wollen, würde man der Grundidee einer Markt bildenden Mehrzahl von Systemen die Berechtigung absprechen. Überdies könnte der Wettbewerb durch eine unterschiedliche Anwendung der Einschränkung verzerrt werden: schließlich bietet der unbestimmte Begriff

der „sachlichen Rechtfertigung“ viel Spielraum für Interpretation und birgt damit die reale Gefahr einer nicht stets gleichmäßigen Anwendung auf unterschiedliche Systemkonstellationen.

Aus diesen Gründen treten wir nachdrücklich dafür ein, auf die Einschränkung der sachlichen Rechtfertigung bei Batteriegruppen-Tarifkategorien zu verzichten.

Ist dies nicht möglich, muss unbedingt sichergestellt werden, dass diese Regelung für alle Systeme gleich angewendet wird. Um dies zu gewährleisten, sollte in der Verordnung exakt festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist.

4. Zu § 18 Abs. 3 Batterie-VO:

Mit dieser Bestimmung wird im Wesentlichen eine Frist von 30 Tagen für die Meldung von eigenen Sammelleistungen normiert, die ab dem der Abholung folgenden Monatsersten zu laufen beginnen soll.

Eine solche Meldefrist ist mit der Praxis jedoch nicht vereinbar. Vorgeschlagen wird, die Meldefrist gänzlich zu streichen.

Dies begründen wir wie folgt:

Die Meldefristen vorzugeben macht nur Sinn, wenn die Systeme nicht bereit sind, ihre Daten zu melden. Dies wird allerdings dann nicht passieren, wenn Sammelmengen bei der Berechnung des Verpflichtungsanteils immer berücksichtigt werden und nicht durch eine Frist verfallen können. Diesbezüglich sollten auch bei der Berechnung des Jahresausgleichs (Anhang 4) Mehr- oder Mindersammelmengen unbefristet berücksichtigt werden.

Sollte eine generelle Streichung der Fristen nicht gewünscht sein, so sollte die Frist auf mindestens 90 Tage ausgedehnt werden. Dies begründen wir wie folgt:

Die operativen Partner im Bereich der EAG-Sammlung melden ihre Sammelleistung in der Regel monatlich. Dies röhrt daher, dass sie erst am Ende des Monats den einzelnen Systemen ihre Sammelmengenanteile zuordnen. Darüber hinaus sind sie auch von Meldungen der Subpartner abhängig. Insgesamt benötigt der Vorgang der Rechnungslegung beim Partner und der Rechnungsprüfung durch das System ebenfalls mindestens zwei Wochen. Sollten unbeabsichtigt Fehlverrechnungen stattfinden, die korrigiert werden müssen, wird noch weitere Zeit benötigt. Eine mindestens 90-tägige Meldefrist ist daher eine praktische Notwendigkeit.

5. Zu § 20 Abs. 2 Z 2 lit c) Batterie-VO:

§ 20 Abs. 2 regelt die Inhalte der Vereinbarung zwischen der Koordinierungsstelle und Sammel- und Verwertungssystemen, Ziffer 2 beschreibt die Festlegung und Abrechnung der „kommunalen Infrastrukturpauschalen“ im Rahmen dieser Vereinbarung. Darunter sind jene Infrastrukturleistungen zu verstehen, die im Rahmen von Abholaufträgen über die

Koordinierungsstelle verrechnet werden. Infrastrukturkosten, die im Rahmen eigener Vereinbarungen zwischen Systembetreibern und Kommunen („eigene Infrastrukturleistungen“) anfallen, werden aber bei der Berechnung der „kommunalen Infrastrukturpauschalen“ berücksichtigt.

Nach § 20 Abs. 2 Z 2 lit. c haben die Sammel- und Verwertungssysteme die Pauschalen entsprechend ihrer Massenanteile zu tragen, wobei die im Rahmen der eigenen Sammelleistung nachweislich abgegoltenen Infrastrukturkosten der Sammelstellen gemäß § 3 Z 18 lit. a, bezogen auf die jeweilige Masse der auf diesem Weg gesammelten Geräte- oder Fahrzeugaltbatterien oder -akkumulatoren, maximal bis zur anteiligen Pauschale angerechnet werden.

Seitens des Ministeriums wird dies vergleichsweise bei der - in dieser Bestimmung gleichlautenden - EAG-VO so interpretiert, dass bei Abholungen von Sammelstellen gemäß § 3 Z 18 lit. a die Infrastrukturkosten („kommunale Infrastrukturpauschalen“) nicht nur von jenem System zu tragen sind, das seine Sammelverpflichtung nicht erfüllt hat und daher mit der Abholung beauftragt wurde, sondern von allen Systembetreibern entsprechend ihrem Massenanteil. Das bedeutet, dass jene Systeme, die an anderen Sammelstellen bereits Mengen bezogen und bereits Infrastrukturkosten („eigene Infrastrukturleistungen“) bezahlt haben, nochmals mit Infrastrukturkosten belastet werden. Das ist eine klare Benachteiligung jener Systeme, welche die Sammelverpflichtungen erfüllen und aktiv zu einer reibungslosen Umsetzung der Batterie-VO beitragen.

Es ist auch den Hersteller-Sammelstellen, nämlich über die Systembetreiber, möglich, Abholaufträge an die Koordinierungsstelle zu melden. In diesem Fall werden jedoch keine Infrastrukturpauschalen ausbezahlt. Das bedeutet, dass ein System, das zu viel gesammelt hat, die vom operativen Vertragspartner erbrachte Leistung (Übernahme vom Handel bzw. von der gewerblichen Anfallstelle) und die damit verbundenen Kosten selbst tragen muss, und damit wiederum bedenklich im Nachteil ist. Ein Teil dieser Kosten könnte in Form der Infrastrukturbegeltung von dem mit der Abholung beauftragten System getragen werden.

Bei der Umsetzung der EAG-VO hat sich gezeigt, dass es auf Grund der Meldungen einzelner Systempartner im Rahmen der Bundesländerlösungen (auch am Beispiel Salzburg erkennbar) nicht möglich ist festzustellen, ob von einer Sammelstelle im Rahmen eigener Sammelleistung bereits abgeholt wurde oder nicht. Damit kann die Abrechnung der Infrastrukturpauschalen und die Zuordnung zu den Systembetreibern kaum ordnungsgemäß abgewickelt werden. Bei der Verrechnung von Euro/kg und der Bezahlung durch den mit der Abholung Beauftragten, wäre die Verrechnung leicht kontrollierbar und durchführbar.

Die Batterie-VO sollte daher vorsehen, dass die Kosten für die Infrastruktur einheitlich in Euro/kg abgerechnet und direkt von jenen Systemen getragen werden, die die Abholung auch durchführen. Das sollte unabhängig davon sein, ob der Abholauftrag von kommunaler Seite oder von einer Herstellersammelstelle stammt.

6. Zu § 28 Abs. 2 Batterie-VO:

Gemäß dieser Bestimmung sollen die §§ 4 bis 21, 23 und 26 mit 26. September 2008 in Kraft treten. Dieses Datum wird zwar in der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und

Akkumulatoren vorgegeben; es führt jedoch in einem Regelungswerk, welches grundsätzlich auf eine Betrachtung pro Kalenderquartal abstellt, zu einem überproportionalen und daher nicht tolerierbaren Administrativaufwand. Bei einem Inkrafttreten am 26.9.2008 würden lediglich drei Werkstage in das dritte Kalenderquartal/2008 fallen. Nur wegen drei Werktagen müssten alle von der Verordnung betroffenen Verkehrskreise (Hersteller, Letztvertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme) einen hohen Administrativaufwand auf sich nehmen, der durch keine sachliche Rechtfertigung gedeckt wäre. Ein derartiger Mehraufwand stünde mit dem unserer Verfassung innewohnenden Prinzip der Sparsamkeit ebenso wie mit der im AWG mehrfach postulierten Effizienz im Widerspruch.

Wir regen daher dringend an, die maßgeblichen Bestimmungen der Batterie-VO erst mit 1.10.2008 in Kraft zu setzen.

7. Zu Anhang 4 Punkt 5.2 der Batterie-VO:

Auf Grund der Erfahrungen bei der Umsetzung der EAG-VO hat sich gezeigt, dass eine Steuerung der Sammelmengen entsprechend der Masseanteile vor allem in der Anfangsphase nicht möglich ist und der Abbau der Übersammelmengen über einen längeren Zeitraum erfolgen muss.

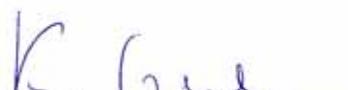
Wir schlagen daher vor, die Einschränkung bei der Berechnung des Jahresübertrages gänzlich zu streichen.

Sollte eine generelle Streichung nicht möglich sein, so sollte die Einschränkung des Jahresübertrages auf 10 % erstmals für die Jahressausgleichsrechnung des Jahres 2010 umgesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Dr. Zahrer, wir ersuchen Sie höflich, unsere Anregungen im Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ERA Elektro Recycling Austria GmbH



Mag. Katja Lukitsch
Geschäftsführerin



DI Georg Dostal
Geschäftsführer

cc. HL

5/5